



Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Walle (Vorhaben 10), Abschnitt C (Wolmirstedt – Trassenkorridorsegment 3.1)

**Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG):
Veröffentlichung der Entscheidung zur Änderung der Bundesfachplanung im Bereich Helmstedt gemäß § 13 Abs. 2 NABEG**

Die Bundesnetzagentur hat durch Entscheidung am 30.01.2024 den auf grund der Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.10.2023 festgelegten Trassenkorridor für das Vorhaben 10, Abschnitt C (Wolmirstedt – Grenze des Trassenkorridorsegments 3.1) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) in geringfügig geänderter Form festgelegt.

Das vereinfachte Bundesfachplanungsverfahren wurde auf Antrag des Vorhabenträgers 50Hertz eingeleitet. In einer Vorprüfung nach § 37 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde unter Beteiligung der Umweltbehörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, festgestellt, dass das Bundesfachplanungsvorhaben voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorruft und eine Strategische Umweltprüfung gemäß § 33 UVPG nicht erforderlich ist.

Das vereinfachte Verfahren wird mit der Entscheidung der Bundesnetzagentur abgeschlossen. Mit dieser Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 2 und 3 NABEG ein Korridorverlauf im Änderungsbereich für die Wechselstrom-Höchstspannungsleitung festgelegt. Verfahrensgegenständlich ist vorliegend eine Trassenkorridorserweiterung im Bereich Helmstedt in nordwestliche Richtung; diese erfolgt auf einer Länge von ca. 460 m. Die geringfügige Erweiterung des Trassenkorridors ist erforderlich, um die Leitungsverknüpfung für das Vorhaben 10 BBPlG im Bereich der Regel-

zonengrenze zwischen den Übertragungsnetzbetreibern 50Hertz und TenneT herstellen zu können. Im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden wurde die Raumverträglichkeit der Ausbaumaßnahme festgestellt. Die Entscheidung im vereinfachten Verfahren ist für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verbindlich.

Die Entscheidung nach § 12 NABEG wurde den Beteiligten nach § 9 Abs. 1 und 2 NABEG gemäß § 13 NABEG übermittelt.

Die Entscheidung über den festgelegten Trassenkorridor ist ab dem 10.02.2024 im Internet abrufbar unter www.netzausbau.de/vorhaben10-c. Hier finden Sie darüber hinaus die der Bundesfachplanung zugrunde liegenden Unterlagen des Vorhabenträgers sowie weitere Informationen zum Vorhaben 10 des Bundesbedarfsplangesetzes.

Der Präsident